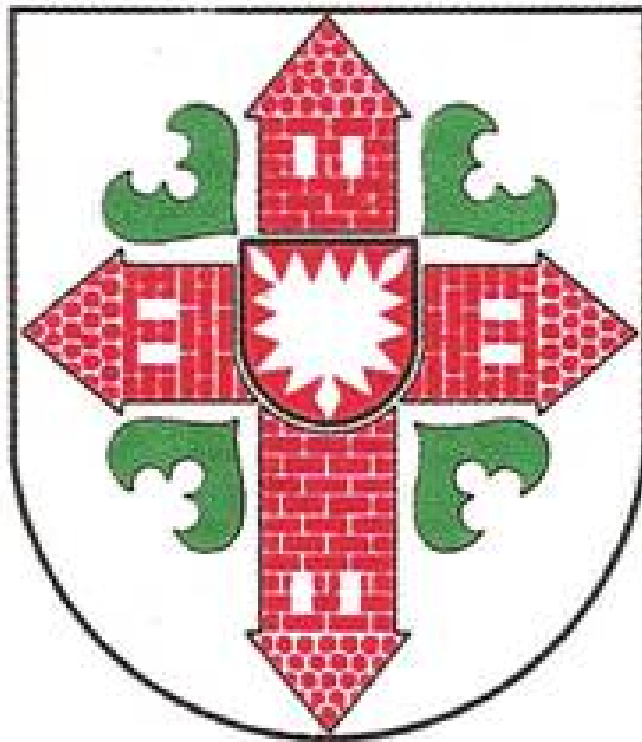


Kreisschützenverband Segeberg
von 1954 e.V.

S a t z u n g



Eingetragen beim Registergericht

Aktenzeichen VR 722 SE

am 08.02.2012

Inhalt

	Seite
Präambel	3
I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zwecke des KSchüV	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
III. Organe	
§ 10 Kreisorgane	6
§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	7
§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter	7
§ 13 Beschlussfassung / Wahlen	7
§ 14 Abweichende Amtszeit / Übergangsklausel	7
§ 15 Ordentlicher Kreisschützentag	8
§ 16 Außerordentlicher Kreisschützentag	9
§ 17 Kreisverbandsrat	9
§ 18 Kreisbeirat	10
§ 19 Kreisvorstand	10
§ 20 Kreisehrenrat	11
IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung	
§ 21 Kreisausschüsse	12
§ 22 Kreisschützenjugend	13
§ 23 Hauptamtliche Verwaltung	13
V. Verbandsgrundlagen	
§ 24 Satzungs- und Zweckänderung	13
§ 25 Salvatorische Klausel	13
§ 26 Protokollierung	13
§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchüV-Beschlüssen	14
§ 28 Datenschutzbestimmungen	14
§ 29 Kreisordnungen	14
§ 30 Haftungsausschluss	15
§ 31 Kreiskassenprüfung	15
§ 32 Eigentum des KSchüV	15
VI. Schlussbestimmungen	
§ 33 Auflösung oder Fusion des KSchüV	15
§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchüV	16
§ 35 Inkrafttreten der Kreissatzung	16

Präambel

Der Kreisschützenverband Segeberg e.V. (KSchüV) ist ein rechtsfähiger Verband und ist der Fachverband für den Schießsport im Kreis Segeberg. Als Kreisdachverband fördert er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

Im KSchüV wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband für den Namen
Kreisschützenverband Segeberg von 1954 e.V.
nachfolgend KSchüV genannt.
- (2) Der KSchüV hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel, Nummer VR 722 SE, eingetragen
- (3) Der KSchüV ist Mitglied folgender nationalen Sportverbände:
 - Norddeutscher Schützenbund e.V. und Deutscher Schützenbund e.V.
 - Kreissportverband e.V. und Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des KSchüV

- (1) Zwecke des KSchüV sind:
 - die Förderung des Sports,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
- (2) Die Verbandszwecke werden unter anderem erreicht durch:
 - die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
 - die Förderung des Schießsports nach den Regeln des KSchüV, den Richtlinien des Norddeutschen Schützenbundes e.V. (NDSB) und Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB)
 - die Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Durchführung von Kreismeisterschaften, Verbands- und Rundenvergleichskämpfen.
 - die Förderung der sportlichen allgemeinen Jugendarbeit, sowie die fachliche und die überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII),
 - die Pflege und Förderung der Schützentradition mit der Durchführung von Kreisveranstaltungen in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSchüV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der KSchüV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des KSchüV dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Mitteln des KSchüV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSchüV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das KSchüV-Vermögen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der KSchüV ist zuständig für:

- die Durchführung und Gestaltung der Kreisschützentage,
- die Einhaltung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie der Kontrolle,
- Veranstaltungen von Kreismeisterschaften sowie kreisübergreifende schießsportlichen Wettkämpfe und die Meldung von Schießsportlern zu übergeordneten Verbände,
- eigene interne Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Organisation für den Bereich des Kreissportschießens,
- die Zusammenarbeit mit den Kreissportverband Segeberg (KSV-SE), dem Norddeutschen Schützenbund (NDSB), die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden,
- die unterstützende Zusammenarbeit mit den Kreis-, Bundes- und Landesbehörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und Interessenvertretung seiner Mitglieder bei den politischen Gremien,
- die öffentliche Präsentation des Sportschießens auf Kreisebene.

- (2) Der KSchüV regelt seine Angelegenheiten durch Satzung, Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Aufgrund der in § 1 Absatz 3 aufgeführten Mitgliedschaften sind, soweit es den KSchüV betrifft, die Beschlüsse und die Regelwerke dieser Verbände einzuhalten.

- (3) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur Freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

- Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Mitgliedschaft im KSchüV kann nur erwerben, wer sich zu diesen Grundsätzen bekennt.
- Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Verbandes unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, in Wort und Bild, werden vom Verband ausgeschlossen.
- Wählbar in ein Amt des KSchüV sind nur mittelbare Mitglieder, die die gültigen Satzungsbestimmungen des KSchüV anerkennen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem KSchüV gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und besondere Mitglieder an.
 - Unmittelbare Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportabteilungen der Mehrspartenvereine im Kreis Segeberg.
 - Besondere Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportsparten in Sportvereinen außerhalb des Kreises Segeberg.
 - Mittelbare Mitglieder gehören den unmittelbaren Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 5 an.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender durch den Kreisbeirat (§ 17) ernannt werden.
- (3) Besondere Mitglieder sind Vereine oder Körperschaften und andere Personenvereinigungen, die keine Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Betätigung im Sinne des KSchüV.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Unmittelbare Mitglieder mit ihren Einzelmitgliedern werden durch Beschluss des Kreisbeirates aufgenommen. Die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSchüV werden vorausgesetzt. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des KSchüV widersprechen.
- (2) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (3) Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt das Einverständnis des Kreisbeirates voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitgliedes werden im Vertrag festgelegt.
- (4) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
- (5) Mittelbare Mitglieder sind die Einzelmitglieder der unmittelbaren Mitglieder. Die Mitglieder der Mehrspartensportvereine die Schießsportabteilungen führen, erlangen automatisch die Mitgliedschaft im KSchüV. Die unmittelbaren Mitglieder und Abteilungen der Mehrspartenvereine regeln in ihren Satzungen, dass ihre Einzelmitglieder automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im KSchüV erwerben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den KSchüV, NDSB oder DSB vorbehalten sind.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte während des Kreisschützentages mit ihren gewählten Delegierten und im Kreisverbandsrat durch die benannten Vertreter aus. Die Stimmberechtigten müssen vollgeschäftsfähig sein.

- (3) Zum Kreisschützentag sollten entsprechend der Mitgliederzahl i. V. mit § 8 Abs. 1c) bis e) Delegierte entsandt werden.
 bis zu 30 Mitglieder einen Delegierten,
 für je weitere angefangene 30 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.
 Verbandsratsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
 Die Anzahl der Stimmberechtigten wird zu Beginn des Kreisschützentages festgestellt.
 Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
 Für die Berechnung der Stimmberechtigten zum Kreisschützentag ist die jährliche Bestandserhebung des NDSB zum 01.01. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.
- (4) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSchüV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen und die Beratung des KSchüV in allen mit dem Satzungszweck (§ 2) zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSchüV durchgeführten Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie sich nach den Ausschreibungen des Ausrichters verbindlich richten.
 Sie haben das Recht, an den vom KSchüV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- (6) Den KSchüV-Mitgliedern, die nicht dem Kreisschützentag nach § 15 Abs. 1 angehören, ist die Anwesenheit, ohne Rede, Antrags- und Stimmrecht, gestattet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet:
- a. Die Interessen des KSchüV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
 - b. Mitgliedsbeiträge, die vom Kreisschützentag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen.
 - c. Die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung zu bezahlen. Die Mitgliedermeldung an den KSchüV und NDSB und die Bestandserhebung an den KSV und LSV ist die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge. Sind die Bestandserhebungen zum Jahresbeginn unterschiedlich, wird der Beitrag des KSchüV nach der höheren Mitgliedermeldung übergeordneter Verbände berechnet.
 - d. Alle mittelbaren Mitglieder sind von den unmittelbaren Mitgliedern unverzüglich dem KSchüV und NDSB zu melden und haben den Jahresbeitrag zu zahlen.
 Neue mittelbare Mitglieder, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahres beim KSchüV und NDSB angemeldet werden, sind verpflichtet umgehend den halben Jahresbeitrag zu zahlen.
 Nach Vorliegen der Anmeldung besteht Versicherungsschutz.
 - e. Bis zum 30. September eines jeden Jahres ist dem KSchüV / NDSB eine komplette namentliche Bestandserhebung aller am Schießsport teilnehmenden mittelbaren Mitglieder der Gilden, Vereine und den Schießsportabteilungen der Mehrsparten – Sportvereine für das am 1. Oktober beginnende Sportjahr einzureichen, um die Wettkampfpässe erstellen zu können.
 Die jährliche Mitgliederbestandserhebung zum Ersten eines jeden Jahres ist einzuhalten.

- f. Dem KSchüV und NDSB umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
Hierzu gehören insbesondere:
- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse.
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- g. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Kreisvorstand einer anderen Zahlungsart zustimmen.
Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim KSchüV nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
Der KSchüV ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen.. Alle durch Zahlungsverzug oder durch Nichteinhaltung übernommenen Pflichten entstehenden Kosten hat der Zahlungspflichtige zu tragen.
Wurden die Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zum 30.09 vollständig bezahlt, behält sich der KSchüV aus Versicherungsgründen vor, die Mitgliedsausweise / Wettkampfpässe für das Folgejahr nach Rücksprache beim NDSB zurückzuhalten.
- (2) Unmittelbare Mitglieder sind verpflichtet den Verlust der Gemeinnützigkeit, einen gestellten Insolvenzantrag und eine Fusion dem KSchüV sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, und wenn ein Ehrenmitglied verstirbt.
- a) Austritt von unmittelbaren Mitgliedern, besonderen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des KSchüV mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.
Die mittelbaren Mitglieder verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft im KSchüV, wenn die Mitgliedschaft des unmittelbaren Mitglieds erloschen ist.
- b) Ausschluss:
Der Ausschluss eines mittelbaren, unmittelbaren und besonderen Mitgliedes sowie eines Ehrenmitgliedes kann erfolgen, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise
u.a. gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Im Beschwerdefall entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen die daraus entstanden Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

III. Organe

§ 10 Kreisorgane

- (1) Die Kreisorgane des KSchüV sind:
- | | |
|---------------------|----------------------------------------|
| a) Kreisschützentag | (§ 15 / §16) |
| b) Kreisverbandsrat | (§ 17) (Vorsitzenden + Gesamtvorstand) |
| c) Kreisbeirat | (§ 18) (Gesamtvorstand) |
| d) Kreisvorstand | (§ 19) |
| e) Kreisehrenrat | (§ 20) |

- (2) Die Amtsdauer der Organmitglieder Abs. 1 c) bis e) beträgt in der Regel drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Ämtern des KSchüV können nur vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden. Diese Personen müssen während ihrer Amtszeit einem unmittelbaren Mitglied angehören.
- (4) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Kreisbeirat eine Ersatzberufung bis zum nächsten Kreisschützentag vorgenommen werden. Eine Personalunion in den Beschlussorganen des KSchüV mit mehrfachem Stimmrecht ist nicht zulässig
- (5) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung eines Organmitgliedes in einem Kreisorgan, sowie bei vorzeitigem Ausscheiden von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein.
Zuständig ist der Kreisschützentag. Der Kreisbeirat kann eine kommissarische Ersatzbesetzung vornehmen.

§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Alle KSchüV-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach
ESTG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtspauschale nach ESTG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 11 Abs. 2 trifft der Kreisvorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KSchüV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist dem Kreisschützentag zu berichten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSchüV, die vom Kreisbeirat erlassen und geändert wird.

§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter

Der Kreisvorstand sorgt für einen ausreichenden gesetzlichen Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen

Bei Beschlussfassung im KSchüV entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und Sitzung der Organe oder Ausschüsse des KSchüV ist unabhängig von der Anzahl erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder der KSchüV-Organen werden in Einzelabstimmung gewählt. Nicht dem Kreisvorstand angehörende Mitglieder können en bloc gewählt werden, wenn das

zuständige Kreisorgan einem Antrag auf Blockwahl mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

- (3) Wahlen der Mitglieder für den Kreisvorstand erfolgen mit Stimmkarten durch Handaufheben.
Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Stimmberechtigter dieses beantragt und 1/10 der Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim bestimmen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Danach ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen erhält.
- (5) Die Ehrenratsmitglieder sowie deren Stellvertreter dürfen nicht als Mitglied den Kreisorganen von § 10 b) bis d) und die Kreiskassenprüfer sowie deren Stellvertreter nicht den Organen von § 10 b) bis e) angehören.
- (6) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl durchgeführt werden.
- (7) Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.

§ 14 Abweichende Amtszeit, Übergangsklausel

- (1) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützentag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung betreffender Organmitglieder vorzunehmen.
- (2) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützentag befugt, die Organmitglieder vorzeitig abzurufen.
- (3) Das jeweilige amtierende Organmitglied bleibt bis zur Neuwahl vorläufig im Amt. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 15 Ordentlicher Kreisschützentag

- (1) Der Kreisschützentag ist das oberste Kreisorgan. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des KSchüV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen durch diese Satzung zugewiesen sind. ER setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 4,
 - b) den Mitgliedern des Kreisverbandesrates,
 - c) den Ehrenmitgliedern
- (2) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Mitglied des Kreisvorstandes. Bei Bedarf kann aus der Mitte der Stimmberechtigten ein Versammlungsleiter vom Kreisvorstand vorgeschlagen oder auf Antrag eines Delegierten gewählt werden. In besonderen Situationen kann auch ein Nichtmitglied des KSchüV zum Versammlungsleiter gewählt werden, wenn eine Mitgliedschaft beim NDSB besteht.
- (3) Einberufung, Antrags- und Stimmrecht:
 - a) Der Kreisschützentag ist vom Kreisvorstand jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen. Der Termin des Kreisschützentages, mit vorläufiger Tagesordnung wird durch den Kreisvorstand spätestens 40 Kalendertage vor dem anberaumten Termin per Briefpost bekannt gegeben. Maßgeblich ist die letzte dem KSchüV mitgeteilte Postanschrift.

- b) Die Mitglieder nach § 5 Abs.1 bis 2 und die Organmitglieder sind berechtigt, bis 30 Kalendertage vor dem Termin des Kreisschützentages schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Kreisvorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf die Antragsfristen ist mit der Ankündigung des Kreisschützentages hinzuweisen.
- c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 bis 3 und den Organmitgliedern 20 Kalendertage vor dem Kreisschützentag per Briefpost mit den Tagungsunterlagen zugesandt.
- d) Das Antrags- und Stimmrecht der Delegierten ruht, bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
- e) Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmrecht, die Mitglieder des § 15 Abs. 1 a) bis c) an.
- f) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 sind einzuladen. Diese haben Antrags- und Stimmrecht, wenn das vertraglich vereinbart wurde. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.

(4) Der Kreisschützentag ist zuständig für:

- a) Alle Angelegenheiten des KSchüV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen-, oder Ausschüssen durch diese Satzung zugewiesen sind, dazu gehören u.a.:
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - Entgegennahme des Berichts der Kreiskassenprüfer
 - Entscheidungen über Anträge,
 - Entlastung des Kreisvorstandes und Kreisbeirates,
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
 - Beschlussfassung für Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - An- und Verkauf von Grundstücken und deren Beleihung,
 - Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Verbänden,
 - Auflösung des KSchüV
- b) Wahlen von Einzelmitgliedern:
 - die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder nach § 26 BGB,
 - die Wahl der Kreisbeiratsmitglieder,
 - die Wahl der Kreiskassenprüfer,
 - die Wahl der Kreisehrenratsmitglieder.

Es sind im Wechsel jeweils für drei Jahre zu wählen:

Im ersten Jahr, der:

Kreisvorsitzende, 3. stv. Kreisvorsitzende, Kreisschatzmeister,
Kreisausbildungsleiter, Kreispressesprecher, 1. Kreiskassenprüfer

Im zweiten Jahr, der:

1. stv. Kreisvorsitzende, Kreissportleiter, stv. Kreisschatzmeister,
2. Kreiskassenprüfer, die Kreisehrenrats und –ersatzmitglieder

Im dritten Jahr, der:

2. stv. Kreisvorsitzende, Kreisschriftführer, Kreisfrauenbeauftragte,
1. stv. Kreissportleiter, 3. Kreiskassenprüfer.

§ 16 Außerordentlicher Kreisschützentag

- (1) Ein außerordentlicher Kreisschützentag findet statt, wenn:
 - a) Hierzu ein Antrag von 1/3 der unmittelbaren Mitglieder, per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Zweck und Gründen beim Kreisvorstand gestellt wird.
 - b) er durch Beschluss des:
 - Kreisvorstandes,
 - Kreisbeirates
 - Kreisverbandsrates, beantragt wird.
- (2) Zum außerordentlichen Kreisschützentag lädt der Kreisvorstand innerhalb von 30 Kalendertagen, nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist 15 Kalendertage vor dem Durchführungstermin per Briefpost mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Maßgeblich ist die letzte dem KSchüV mitgeteilte Postanschrift. Für die Berechnung der Frist gilt § 15 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 und 3. Gegenstand und Thema der Tagesordnung sollen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung zum außerordentlichen Kreisschützentag geführt haben. Der außerordentliche Kreisschützentag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 4,
 - b) den Mitgliedern des Kreisverbandsrates,
 - c) den EhrenmitgliedernDie Mitglieder nach § 5 Abs. 3 sind einzuladen. Für diese muss das Antrags- und Stimmrecht vertraglich geregelt sein. Bei außerordentlichen Kreisschützentagen haben nur Stimmberechtigte ein Recht auf Teilnahme. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann aus der Mitte der Erschienenen ein Versammlungsleiter vom Kreisvorstand vorgeschlagen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten gewählt werden.

§ 17 Kreisverbandsrat

- (1) Dem Kreisverbandsrat gehören Kraft Amtes an:
 - a) Die Mitglieder des Kreisbeirates und Stellvertreter, die Gilde- oder Vereinsvorsitzenden, die bevollmächtigten Abteilungsleiter der Mehrsparten-Sportvereine oder ein benannter Vertreter, die Schießsportleiter oder ein von ihm benannter Vertreter der unmittelbaren Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
 - b) Die Sitzungsleitung hat der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann auf Antrag des Kreisvorstandes aus der Mitte der Stimmberechtigten ein Versammlungsleiter vorgeschlagen und gewählt werden.

Die Kreiskassenprüfer können als Gäste eingeladen werden. In dieser Funktion haben sie kein Antrags- und Stimmrecht.

Werden fach- und sachkundige Personen eingeladen, können diese das Gremium beraten und Empfehlungen vortragen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht

(2) Die Einladung zum Kreisverbandsrat erfolgt spätestens 30 Tage mit vorläufiger Tagesordnung, vor dem anberaumten Termin, durch den Kreisvorstand. Maßgeblich ist die letzte dem KSchüV mitgeteilte Postanschrift. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2 und 3.

(3) Aufgaben des Kreisverbandsrates:

Der Kreisverbandsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden und soll den Kreisbeirat in den KSchüV-Angelegenheiten beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen.

Darüber hinaus ist er für weitere Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Kreisschützentage übertragen wurden.

In dringenden Fällen kann der Kreisverbandsrat über Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Kreisschützentages gehören, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Kreisschützentages.

§ 18 Kreisbeirat

(1) Dem Kreisbeirat gehören an:

Die Mitglieder des Kreisvorstandes, der Kreisfrauenbeauftragte, der Kreisbildungsleiter, der Kreispressesprecher, der 1. stv. Kreissportleiter, der stv. Kreisschatzmeister und Kraft Amtes der Kreisjugendleiter.

Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stv. Kreisvorsitzender

(2) Aufgaben des Kreisbeirates:

a) Die Mitglieder des Kreisbeirates arbeiten nach dem Ressortprinzip. Jedes Kreisbeiratsmitglied ist für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Kreisbeirat hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle über die Tätigkeitsbereiche innerhalb des KSchüV.

b) Der Kreisbeirat ist für alle Angelegenheiten des KSchüV zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Kreisorgan zugewiesen sind.

Er erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSchüV und setzt die vom Kreisschützentag und Kreisverbandsrat gefassten Beschlüsse um, soweit nicht der Kreisvorstand zuständig ist. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Kreissatzung, Kreisordnungen und der Beschlüsse der übergeordneten Kreisorgane.

c) Der Kreisbeirat kann fach- und sachkundige Personen zu Sitzungen und Tagungen einladen. Besondere Vertreter nach § 30 BGB können beraten und Empfehlungen einbringen. Beide Personengruppen haben kein Stimmrecht.

(3) Der Kreisbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche und die Ladungsfristen geregelt sind.

§ 19 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

Der Kreisvorsitzende, der 1. stv. Kreisvorsitzende, der 2. stv. Kreisvorsitzende, der 3. stv. Kreisvorsitzender der Kreisschatzmeister, der Kreissportleiter, der Kreisschifführer. Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Kreisvorstandsmitglied.

(2) Der KSchüV wird rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich von zwei nach § 26 BGB berufenen Kreisvorstandsmitgliedern - gemeinschaftlich handelnd - vertreten. Eine Beschränkung zur Wirksamkeit nach außen, für die in § 32 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen besteht für den Kreisvorstand nicht. Im Innenverhältnis bedarf es vorher der Zustimmung des Kreisschützentages.

(3) Ladungsfristen und Tagesordnungspunkte regelt die vom Kreisvorstand erstellte Geschäftsordnung.

(4) Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand ist für sämtliche KSchüV-Angelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Kreisorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).

- a) Er bestimmt die Verbandspolitik im KSchüV und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit und ist insbesondere für die Umsetzung der Aufgaben im KSchüV zuständig.
- b) Er ist zuständig für das operative Geschäft, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreisschützentage und Kreisverbandsratstagungen, sofern erforderlich mit Aufstellung der Tagesordnung, eines Haushaltsetats für jedes Geschäftsjahr ggf. von Nachtragsetats und setzt die Beschlüsse des Kreisschützentages, der Kreisverbandsrats-tagung und Beiratssitzung um.
- c) Er nimmt die Arbeitgeberfunktion im KSchüV wahr.
Alle Entscheidungen besonders die Personalmaßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt getragen werden können.
- d) Der Kreisvorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dieses für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Antrags- und Stimmrecht zu.
- e) Der Kreisvorstand kann nichtständige Ausschüsse berufen.
- f) Der Kreisvorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben, Maßnahmen bzw. Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich genau festzulegen. Der besondere Vertreter berät die Kreisorgane und kann Empfehlungen vortragen. Er hat in den Kreisorganen kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 20 Kreisehrenrat

(1) Der Kreisehrenrat besteht aus:

- Drei mittelbaren Mitgliedern und zwei stv. mittelbaren Mitgliedern, die vom Kreisschützen-tag für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Kreisehrenrates dürfen nicht dem Kreisverbandsrat angehören. Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzvertreter festzulegen. Die Wiederwahl der Kreisehrenrats-mitglieder ist zulässig.
- Scheidet ein Kreisehrenratsmitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzvertreter in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein Wechsel von Kreisehrenratsmitgliedern statt, ist das Verfahren ggf. zu beenden und eventuell wieder neu zu verhandeln.

(2) Alle drei gewählten Kreisehrenratsmitglieder nehmen an einer Verfahrensentscheidung teil.

Bei Verhinderung rückt einer der Ersatzvertreter nach, der per Los ermittelt wurde. Fallen mehrere Kreisehrenratsmitglieder aus, müssen mindestens drei Kreisehrenratsmitglieder das Verfahren zu Ende führen.

(3) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt

- (4) Aufgaben des Kreisehrenrates sind u. a., die nachfolgenden Tatbestände aufzuklären und gegebenenfalls zu ahnden:
- Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse der Kreisverbandsorgane,
 - Zu widerhandlungen gegen die Ziele des KSchüV,
 - unsportliches Verhalten eines Mitgliedes, sofern nicht das Berufungskampfgericht des Schießsports zuständig ist.
 - verbandsschädigenden Verhalten eines Mitgliedes.
- (5) Der Kreisehrenrat ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des KSchüV schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen. Diese können im Einzelnen sein.
Verwarnung, Verweis, Sperrern und der Ausschluss aus dem KSchüV.
- (6) Der Kreisehrenrat entscheidet abschließend.
- (7) Anträge an den Kreisehrenrat können schriftlich gestellt werden von den :
- Organ- und Ausschussmitglieder des KSchüV.
 - Unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern des KSchüV,
 - Ehrenmitglieder des KSchüV.
- (8) Die Entscheidungen des Kreisehrenrates sind für alle Mitglieder des KSchüV verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrens-voraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das verbandsinterne Ehrenratsverfahren durchführen. Die Einladungen zu den Sitzungen regelt die Kreisehrenratsordnung

IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung

§ 21 Kreisausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse
- Der Kreisportausschuss
Diesem gehören an, die Mitglieder der Kreisschießsportleitung nach § 21 Abs.1b), Kraft Amtes der stv. Kreisjugendleiter, die Kreissportreferenten und die Gilden- bzw. Vereinssportleiter der unmittelbaren Mitglieder
Die Kreissportreferenten werden im Kreissportausschuss bestellt, vorbehaltlich der Bestätigung des Kreisvorstandes. Vorsitzender und Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall der stv. Kreissportleiter.
 - Die Kreissportleitung
Dieser gehören als Mitglieder an: Der Kreissportleiter, der 1. stv. Kreissportleiter, der Kreisfrauenbeauftragte, der Kreisrundenwettkampfleiter, der Kreisausbildungsleiter und der Kreisjugendleiter .Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall der stv. Kreissportleiter.
 - Der Kreisfrauenausschuss:
Diesem gehören als Mitglieder an: Der Kreisfrauenbeauftragte und die Frauenbeauftragten der unmittelbaren Mitglieder. Sitzungsleiter ist der Kreisfrauenbeauftragte oder ein benanntes Mitglied des Kreisfrauenausschusses.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sowie die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Ordnung der Ausschüsse. Alle Entscheidungen sind zu protokollieren und bedürfen der Zustimmung

des Kreisvorstandes bzw. Kreisbeirates. Verbandsinterne Ausschusswahlen sind vom Kreisbeirat zu bestätigen.

(3) Nichtständige Ausschüsse

Der Kreisvorstand kann für einzelne Maßnahmen oder bestimmte Aufgaben Personen berufen. Die Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22 Kreisschützenjugend

(1) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Haushalt des KSchüV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des KSchüV.

(2) Das Nähere regelt die Kreisjugendordnung, die vom Kreisjugendtag des KSchüV beschlossen wird. Die Kreisjugendordnung darf der Satzung des KSchüV nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Kreisbeirates in Kraft. Im Zweifelsfall sind die Satzung und Ordnungen des KSchüV maßgebend.

(3) Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter, die vollgeschäftsfähig sein müssen, werden vom Kreisjugendtag gewählt. Kraft Amtes gehört der Kreisjugendleiter dem Kreisbeirat an. Bei Verhinderung des Kreisjugendleiters hat der 1. stv. Kreisjugendleiter Vertretungsrecht im Kreisbeirat.

§ 23 Hauptamtliche Verwaltung

(1) Der Kreisvorstand kann, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt. Die Aufsichtspflicht für die hauptamtlichen Mitarbeiter regelt der Kreisvorstand nach dem Ressortprinzip.

(2) Der Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter ist für die Geschäftsstelle des KSchüV sowie für alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich. Er untersteht unmittelbar dem Kreisvorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

(3) Ein eingestellter Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind vom Kreisvorstand schriftlich festzulegen.

(4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Organs- und Ausschussarbeit des KSchüV. Sie dürfen keine Wahlämter in den Organen und Ausschüssen annehmen und bei den unmittelbaren Mitgliedern des KSchüV oder übergeordneten Dachverbänden ausüben.

V. Verbandsgrundlagen

§ 24 Satzungs- und Zweckänderungen

(1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des KSchüV ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des KSchüV ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kreissatzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Kreissatzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, ist der Kreisverbandsrat ermächtigt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Organmitglieder des KSchüV sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 26 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse der Kreisorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Kreisschützentag / Kreisverbandsrat
 - a) Über den Ablauf der Kreisschützentage und den Verbandsratstagungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
 - b) Das Protokoll vom Kreisschützentag ist den unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern des KSchüV per Briefpost, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Zugang beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2 und 3.
 - c) Das Protokoll von der Kreisverbandsratstagung ist den Verbandsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat per Briefpost zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung des Protokolls sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2 und 3.
Diese sind dem nächsten Kreisschützentag oder der Kreisverbandstagung zur Entscheidung vorzulegen.
 - d) Das Protokoll des Kreisschützentages I Kreisverbandsrates gilt als genehmigt, wenn kein Stimmberechtigter schriftlich widerspricht.
- (3) Andere Kreisorgane- und Ausschüsse
 - a) Das Protokoll ist als nachvollziehbare Niederschrift zu erstellen.
 - b) Die Niederschrift ist den Teilnehmern innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung schriftlich zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung der Niederschrift können mit einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich begründet beim Kreisvorstand oder bei der Geschäftsstelle des KSchüV eingereicht werden. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2 und 3.
 - c) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einspruches ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchüV – Beschlüssen

- (1) Jedes von einem Beschluss betroffene unmittelbare und mittelbare KSchüV-Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (2) Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit oder bei Anfechtung der Beschlüsse eines Organs müssen an den Kreisvorstand gerichtet und schriftlich begründet werden. Den Antrags- eingang hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats beim Antragsteller zu bestätigen. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2 und 3.

Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat vom Kreisvorstand keine Eingangsbestätigung, kann der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

§ 28 Datenschutzbestimmungen

- (1) Datenverarbeitung
 - a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchüV werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
 - b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Internet
 - Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchüV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.
- (3) Den Mitgliedern der Kreisorgane und allen Mitarbeitern des KSchüV oder sonst für den KSchüV tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSchüV hinaus.

§ 29 Kreisordnungen

- (1) Die KSchüV-Organe und die ständigen Ausschüsse erstellen eigene Kreisordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Kreissatzung. Die vom Kreisjugendtag beschlossene Kreisjugendordnung tritt erst durch Beschluss des Kreisbeirates in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt:

- Kreisgeschäftsordnung
 - Kreisjugendordnung
 - Kreisehrenratsordnung
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Kreisordnung ist grundsätzlich der Kreisbeirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
 - (3) Zur ihrer Wirksamkeit sind die KSchüV-Ordnungen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 30 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und seiner Mitglieder in den Ausschüssen des NDSB, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die mit der Vertretung des NDSB beauftragten Verbandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem NDSB und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen dem NDSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 31 Kreiskassenprüfung

- (1) Mindestens zwei Kreiskassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Kreisvorstandes. Die Kreiskassenprüfer haben das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des KSchüV nehmen. Jeder erstellte Prüfungsbericht ist rechtzeitig vor den Kreisschützentagen mit den Mitgliedern des Kreisvorstandes ggf. Kreisbeirates zu erörtern.
- (2) Die Kreiskassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein den Stimmberechtigten während der Kreisschützentage verantwortlich, auf denen sie ihren Kassenbericht halten. Sie können den Stimmberechtigten eine Entlastung für die Geschäftsführung empfehlen.
- (3) Die Aufgabe einer Kassenprüfung ist die Prüfung:
 - des Einhaltens von Beschlüssen, der Satzung und Ordnungen,
 - auf formelle Richtigkeit von Verpflichtungen und Inventarisierungen,
 - der erstellten Jahresabschlüsse mit Geschäftsführungsberichten,
 - des gesamten Rechnungswesens mit Buchführung und Statistik,
 - von Kompetenzen und Vollmachten.Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung für die weitere Kreisverbandsarbeit zu nutzen.
- (4) Unabhängig von verbandsinternen Kassenprüfungen können bei Bedarf auch von einem Steuerberater Belegprüfungen vorgenommen und der Jahresabschluss erstellt werden.

§ 32 Eigentum KSchüV

- (1) Vermögensgegenstände des KSchüV dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen. (2) Für den Erwerb, der Veräußerung und der Beleihung von Grundstücken im Ganzen oder in Teilen davon sowie von grundstücksgleichen Rechten ist der Kreisvorstand geschäftsführend zuständig.
- (2) Mit allen dem KSchüV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung oder Fusion des KSchüV

- (1) Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des KSchüV muss von mindestens 2/3 der unmittelbaren Mitglieder per eingeschriebene Briefpost unter Angabe von Gründen dem Kreisvorstand zugestellt werden. Der Kreisverbandsrat, der Kreisbeirat und der Kreisvorstand können ebenfalls einen schriftlichen begründeten Antrag stellen. Der Kreisvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages, der mit dem Eingangsvermerk des KSchüV zu versehen ist, einen außerordentlichen Kreisschützentag durchzuführen.
Die Einladung ist den unmittelbaren Mitgliedern und Organmitgliedern des KSchüV zwei Monate vor dem Durchführungstermin schriftlich per Briefpost mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung oder Fusion des KSchüV sein.
- (2) Für den Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Hierüber ist ein ausführliches Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Verbände sind umgehend von der Verbandsauflösung oder Fusion zu informieren.

§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchüV

- (1) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte KSchüV- Vermögen dem Kreissportverband Segeberg e.V. zu übereignen mit der Auflage, es einer Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen oder es für Zwecke des Schießsports im Kreis Segeberg gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu verwenden.
- (2) Die Stimmberechtigten des KSchüV wählen während des außerordentlichen Kreisschützentages einen oder mehrere Liquidatoren. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen. Der oder die Liquidatoren haben bis zur endgültigen Mittelverwendung die alleinige Vertretungsmacht

§ 35 Inkrafttreten der Kreissatzung

- (1) Diese Satzung wurde von den Stimmberechtigten des ordentlichen Kreisschützentages am 28.01.2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Kiel in Kraft.
- (2) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen des KSchüV ihre Gültigkeit.
- (3) Bestehende Kreisordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Kreissatzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Kreisordnungen zu erstellen.

Der Kreisschützentag vom 09.03.2019 hat die Änderung der Satzung in den §§ 4 und 28 beschlossen. Diese Änderung wurde am 25.06.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.